



Grosser Rat des Kantons Basel-Stadt

## **Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung**

An den Grossen Rat

07.0135.02

Basel, 28. August 2007

Kommissionsbeschluss  
Vom 27. August 2007

### **Schlussbericht der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung**

#### **zum Ratschlag 07.0135.01 betreffend Änderungen**

- A des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft** (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG)  
vom 27. Juni 1895 (154.100),
- B des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege** (VRPG)  
vom 14. Juni 1928 (270.100) und
- C des Gemeindegesetzes** (GG) vom 17. Oktober 1984  
(170.100)

(Anpassung der gesetzlichen Regelung über die Organisation und das Verfahren der Gerichte an die Justizverfassung [Verfassungsgerichtsbarkeit] in der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005)

**Inhaltsverzeichnis**

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>2</b>
<b>1. Ausgangslage .....</b>	<b>3</b>
1.1 Überweisungsbeschluss des Grossen Rates .....	3
1.2 Vorbemerkungen zum Ratschlag des Regierungsrates .....	3
<b>2. Vorgehen der Kommission .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Stellungnahme der Kommission .....</b>	<b>4</b>
3.1 Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100).....	4
3.2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (270.100) .....	4
3.2.1 Titel .....	4
3.2.2 § 8 Abs. 6, Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts bei Entscheiden der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften .....	5
3.2.3 § 30a, Verfassungsgericht (Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit) .....	5
3.2.4 § 30c, Zulässigkeit (Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte) .....	6
3.2.5 § 30d, Ausnahmen .....	6
3.2.5.1 § 30d lit. c, Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag .....	6
3.2.5.2 Aufnahme von Wahlbeschlüssen in den Ausnahmekatalog von § 30d .....	6
3.2.5.3 Keine Aufnahme von Beschlüssen über Einbürgerungen in den Ausnahmekatalog von § 30d .....	7
3.2.6 § 30e, Beschwerde gegen Erlasse .....	7
3.2.7 § 30o Abs. 2, Beschwerde (Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie) .....	8
3.3 Gemeindegesetz (GG) vom 17. Oktober 1984 (170.100) .....	8
<b>4. Schlussbericht der Kommission .....</b>	<b>9</b>
<b>5. Beschlüsse der Kommission .....</b>	<b>9</b>
<b>6. Antrag .....</b>	<b>10</b>
<b><u>Beilagen</u></b>	
Synopse .....	11
Grossratsbeschluss Änderungen des Gerichtsorganisationsgesetzes (GOG) und anderer Erlasse (Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und des Gemeindegesetzes) .....	24

## 1. Ausgangslage

### 1.1 Überweisungsbeschluss des Grossen Rates

Mit Beschluss vom 14. März 2007 hat der Grosse Rat den Ratschlag 07.0135.01 betreffend Änderungen im Gerichtsorganisationsgesetz (nachfolgend GOG), dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (nachfolgend VRPG) sowie dem Gemeindegesetz (nachfolgend GG) im Rahmen der Anpassung der gesetzlichen Regelung über die Organisation und das Verfahren der Gerichte an die Justizverfassung [Verfassungsgerichtsbarkeit] in der neuen Verfassung des Kantons Basel-Stadt vom 23. März 2005) der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung (nachfolgend Kommission) zur Beratung überwiesen.

### 1.2 Vorbemerkungen zum Ratschlag des Regierungsrates

Die im Ratschlag vorgesehenen Gesetzesänderungen stellen eine Umsetzung von § 116 der neuen Kantonsverfassung (nachfolgend KV) dar, der als neues Element im Staatsrecht des Kantons Basel-Stadt die Verfassungsgerichtsbarkeit im engeren Sinne vorsieht, d.h. die direkte, sogenannte abstrakte Anfechtbarkeit von Erlassen. Diese abstrakte Normenkontrolle ist jedoch eingeschränkt auf Erlasse unterhalb der Gesetzesstufe, d.h. auf Erlasse, die nicht dem kantonalen Referendum unterliegen. Neu können also kantonale Verordnungen, Erlasse der Gemeinden und anderer Träger öffentlicher Aufgaben sowie der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften beim Verfassungsgericht – und damit kantonsintern - angefochten werden und müssen nicht mehr, wie bisher, direkt beim Bundesgericht angefochten werden (vgl. dazu Ziffer 3.2.5).

Unter der alten Kantonsverfassung gab es (mit Ausnahme der Überprüfung von Initiativen durch den Grossen Rat) lediglich die indirekte, sogenannt inzidente oder vorfrageweise Verfassungsgerichtsbarkeit, d.h. im konkreten Anwendungsfall konnte bei der Anfechtung einer Verfügung vorfrageweise überprüft werden, ob der Erlass, auf den sich die Verfügung stützt, Verfassungsrecht verletzt.

Mit den vorliegenden Änderungen können zudem neu grundsätzlich alle Beschlüsse wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte angefochten werden, so insbesondere auch Beschlüsse des Grossen Rates, sofern sie nicht in der Ausnahmebestimmung von § 30d VRPG (vgl. nachfolgend, Ziffer 3.2.4) explizit aufgeführt sind. Dabei soll dieses Rechtsmittel nur subsidiär zur Verfügung stehen, d.h. die Verfassungsgerichtsbeschwerde kommt nur dort zur Anwendung, wo nicht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde oder ein anderes Rechtsmittel offen stehen.

Die Umsetzung der neuen Verfassungsvorgaben für die Verfassungsgerichtsbarkeit soll im Weiteren zum Anlass genommen werden, weitere kleinere Anpassungen in den betroffenen Erlassen vorzunehmen. Die Vorlage zu den Gesetzesänderungen ist in enger Zusammenarbeit zwischen Justizdepartement und Appellationsgericht erarbeitet worden.

## **2. Vorgehen der Kommission**

Die Kommission hat sich an ihren Sitzungen vom 14. und 29. Mai 2007 mit den Gesetzesänderungen zur Einführung der Verfassungsgerichtsbarkeit i.e.S. beschäftigt. In ihren Beratungen liess sie sich einerseits durch das Justizdepartement (nachfolgend JD) von Herrn Regierungsrat Dr. Guy Morin, Vorsteher des JD, und Dr. Alessandra Ceresoli, Leiterin Rechtsabteilung des JD, sowie andererseits durch Dr. Stephan Wullschleger, Appellationsgerichtspräsident Basel-Stadt, durch einführende und erläuternde Voten und weitere Abklärungen unterstützen.

## **3. Stellungnahme der Kommission**

Die Kommission unterstützt die regierungsrätlichen Vorschläge zum grössten Teil. Es werden deshalb im Folgenden nur diejenigen Bestimmungen der behandelten Gesetze aufgeführt, zu welchen die Kommission eigene Anträge stellt, oder die in der Beratung zu ausführlicheren Diskussionen Anlass gegeben haben.

### **3.1 Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG) vom 27. Juni 1895 (154.100)**

Bei den vorgeschlagenen Änderungen geht es namentlich um zwei Änderungen, und zwar wird erstens der Einzelrichter durch den neutralen Begriff „Einzelgericht“ ersetzt und soll zweitens eine Anpassung an die Bologna-Reform vorgenommen werden, indem auch der „Master of Law“ – neben dem bisherigen Lizentiat der Rechte – als Wahlvoraussetzung als Gerichtspräsident und Statthalter aufgeführt wird.

**Die Diskussion in der Kommission zum Gerichtsorganisationsgesetz führte zum Schluss, die Anträge des Regierungsrates zu unterstützen.**

### **3.2 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928 (270.100)**

#### **3.2.1 Titel**

Im Gesetzesentwurf des Ratschlags wird das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege mit „VVRPG“ abgekürzt. Der Vertreter des Appellationsgerichtes hat die Kommission daraufhin gewiesen, dass diese Abkürzung in der Praxis zu Problemen führen

könnte. Die Kommission schlägt deshalb aus Einfachheits- und Praktikabilitätsgründen vor, die bisherige Abkürzung beizubehalten.

**Die Kommission beantragt, für das Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege weiterhin die Abkürzung „VRPG“ zu verwenden und damit folgende Formulierung für den Gesetzesbeschluss: „Der Titel des Gesetzes lautet neu „Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG).“**

### **3.2.2 § 8 Abs. 6, Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts bei Entscheiden der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften**

Gemäss der im Ratschlag vorgesehenen Formulierung von § 8 Abs. 6 überprüft das Verwaltungsgericht auch Erlasse (neben letztinstanzlichen Entscheiden) der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Das JD hat die Kommission darauf hingewiesen, dass diese Überprüfung aufgrund von § 116 KV dem Verfassungsgericht vorbehalten ist, und verweist dabei auf den korrekten § 30a Abs. 2 VRPG (Das Verfassungsgericht "beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht") sowie auf § 30e. lit. d. VRPG (Beim Verfassungsgericht können angefochten werden: "Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.").

In diesem Zusammenhang verweist das JD auch auf die Erläuterungen im Ratschlag Seite 5, in welchen zutreffend nicht von Erlassen, sondern nur von Entscheiden die Rede ist. Basierend auf der vorangehenden, juristischen Argumentation hat das JD der Kommission nahe gelegt, die Worte "Erlasse und" in § 8 Abs. 6 zu streichen.

**Die Kommission beantragt daher die folgende Fassung von § 8 Abs. 6:**

**„Das Verwaltungsgericht überprüft letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.“**

### **3.2.3 § 30a, Verfassungsgericht (Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit)**

§§ 30a ff. normieren das Herzstück der Vorlage, nämlich die neue Umschreibung der Verfassungsgerichtsbarkeit, wie sie in § 116 KV vorgesehen ist. Dabei steht der Titel „I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit“ (§§ 30a und 30b VRPG) den nachfolgenden Titeln als eine Art Einleitungstitel vor, in welchem die verschiedenen Arten der Verfassungsgerichtsbarkeit, welche in den darauf folgenden Bestimmungen ausformuliert sind, genannt werden.

**Die Diskussion in der Kommission zu § 30a VRPG führte zum Schluss, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.**

### **3.2.4 § 30c, Zulässigkeit (Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte)**

Im Ratschlag ist in § 30c Abs. 3 vorgesehen, dass allgemein gegen „Beschlüsse des Grossen Rates“ beim Verfassungsgericht die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte erhoben werden kann. Innerhalb der Kommission wurde deshalb die Frage aufgeworfen, ob die rein technisch korrekte Formulierung von Abs. 3 klar sei oder durch einen Verweis auf die Ausnahmebestimmungen in § 30d und § 30e Abs. 2 VRPG näher bestimmt werden sollte. In einem separaten Schreiben hat das JD nach Rücksprache mit dem Appellationsgericht festgehalten, dass aufgrund der Systematik und der erwähnten Ausnahmeregelungen die vorgeschlagene Bestimmung keiner näheren Konkretisierung bedürfe.

**Die Diskussion in der Kommission zu § 30c Abs. 3 VRPG führte zum Schluss, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.**

### **3.2.5 § 30d, Ausnahmen**

#### **3.2.5.1 § 30d lit. c, Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag**

Im Ratschlag des Regierungsrates ist in der Liste der von der Verfassungsgerichtsbeschwerde ausgenommenen Beschlüsse des Grossen Rates zwar der jährliche Voranschlag, nicht aber die jährliche Rechnung aufgeführt. Das Justizdepartement begründete dies damit, dass das Budget – auch nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung – keine Aussenwirkung entfaltet im Sinne einer Verpflichtung des Regierungsrats, die darin eingestellten Beträge auch tatsächlich auszugeben. Das Justizdepartement sieht andererseits keine Gründe, welche gegen die Aufnahme auch der jährlichen Rechnung in den Ausnahmekatalog von § 30d lit. c sprechen. Die Kommission beantragt, den Budgetbeschluss aus politischen Gründen in den Ausnahmekatalog aufzunehmen, um juristische (Schein-) Auseinandersetzungen über den jährlichen Voranschlag zu vermeiden – gerade auch wegen seiner mangelnden Verpflichtungswirkung gegenüber dem Regierungsrat.

**Die Kommission beantragt die folgende Fassung von § 30d lit. c:**

**„c. Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag sowie über die jährliche Rechnung“.**

#### **3.2.5.2 Aufnahme von Wahlbeschlüssen in den Ausnahmekatalog von § 30d**

Die Kommission spricht sich zudem für eine zusätzliche Ausnahmebestimmung betreffend Wahlbeschlüsse des Grossen Rates aus. Diese sind eminent politischer Natur und sollten deshalb nach einer Mehrheit der Kommission nicht der Kontrolle durch die Gerichte unterworfen sein. Dies folgt auch aus dem Prinzip der Gewaltenteilung: Die Zuweisung der Wahlkompetenzen durch die Verfassung (hier an den Grossen Rat) soll nicht auf dem Weg der Verfassungsgerichtsbarkeit zu Gunsten der Judikative relativiert werden. Ein gewisser Rechtsschutz bleibt für allfällig Betroffene ohnehin, da die Möglichkeit einer Beschwerde ans Bundesgericht bereits gewährleistet ist. Praktisch kommen als Anfechtungsgründe fast nur Willkür und das Diskriminierungsverbot in Frage.

**Die Kommission beantragt, eine zusätzliche lit. e mit folgendem Wortlaut in § 30d einzufügen:**

**„e. Wahlbeschlüsse“.**

### **3.2.5.3 Keine Aufnahme von Beschlüssen über Einbürgerungen in den Ausnahmekatalog von § 30d**

In der Kommission ist diskutiert worden, ob nicht auch Einbürgerungen aus dem Anwendungsbereich der Verfassungsgerichtsbarkeit auszuschliessen wären. Eine deutliche Mehrheit lehnt dies jedoch ab, unter anderem unter Hinweis auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung, wonach Einbürgerungsentscheide wegen ihrer Grundrechtsrelevanz, und trotz ihres teilweise politischen Charakters, einer gerichtlichen Überprüfung offenstehen sollen (vgl. die ausführlichere Begründung auf Seite 8 des regierungsrätlichen Ratschlags).

**Die Diskussion in der Kommission zu § 30d führte zum Schluss, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen und die Einbürgerungsbeschlüsse nicht in die Ausnahmeliste aufzunehmen.**

### **3.2.6 § 30e, Beschwerde gegen Erlasse**

§ 30e des Entwurfs umschreibt die sogenannte abstrakte Verfassungsgerichtsbarkeit, wonach Erlasse selber (und nicht lediglich ihre Anwendung im Einzelfall, wie bei der bereits bekannten konkreten oder inzidenten Normenkontrolle) beim Verfassungsgericht angefochten und durch dieses aufgehoben werden können. Dies ist eine neue richterliche Kompetenz, die sich aus der neuen Kantonsverfassung ergibt. In § 30e Abs. 2 sind die Ausnahmen dazu festgehalten. Somit sind Verfassungsbestimmungen, Gesetze, Staatsverträge, Richtpläne sowie Nutzungspläne diesem Verfahren nicht unterworfen. Dies entspricht der Regelung im Bund und in den meisten Kantonen und ist aus demokratietheoretischen Gründen zu begrüssen. Erlasse, die dem (obligatorischen oder fakultativen) Referendum unterstanden und in diesem Verfahren zustande gekommen sind, sollen dem Verfahren der abstrakten Normenkontrolle, jedenfalls auf kantonaler Ebene, entzogen bleiben.

Selbstverständlich bleibt unbeschadet dessen die Möglichkeit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 82 lit. b des Bundesgerichtsgesetzes bestehen. Ebenso bleibt im Rahmen der jeweiligen Verfahrensvoraussetzungen die Anfechtungsmöglichkeit von Verfügungen bestehen, die gestützt auf die genannten Erlasse ergehen, subsidiär mit der Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte gemäss § 30c. Bezüglich der Staatsverträge ist dies allerdings in zwei Richtungen zu präzisieren. Zum einen unterliegen nur rechtssetzende Staatsverträge einer inzidenten Normenkontrolle (im Gegensatz zu rechtsgeschäftlichen); zum andern ist die Überprüfung von völkerrechtlichen Verträgen (im Gegensatz etwa zu interkantonalen Konkordaten) angesichts des Vorrangs des Völkerrechts stark eingeschränkt. Diese Einschränkungen bestehen aber selbstverständlich bereits unter bisherigem Recht.

**Die Diskussion in der Kommission zu § 30e führte zum Schluss, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.**

### **3.2.7 § 30o Abs. 2, Beschwerde (Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie)**

Das Appellationsgericht hat den Vorschlag gemacht, dass nicht mehr nur „der Gemeinde- oder Bürgerrat“, sondern allgemein „die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde“ zu einer Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie befugt sein soll. Die neu vorgeschlagene Fassung hat den zusätzlichen Vorteil, dass auch dem Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt als de iure Exekutivbehörde der Einwohnergemeinde dieses Recht zusteht. Obwohl es sich um einen relativ theoretischen Fall handeln würde, könnte es doch sein, dass Beschlüsse der Einwohnergemeinde Riehen oder Bettingen die Einwohnergemeinde Basel tangieren. Mit der neu vorgeschlagenen Formulierung wäre demgegenüber klar, dass der Regierungsrat – wie die anderen Gemeinwesen auch – den Weg an das Gericht beschreiten kann und nicht zum aufsichtsrechtlichen Verfahren greifen muss.

Eine Kommissionsmehrheit kann sich dieser Argumentation anschliessen. Unabhängig davon bringt die neu vorgeschlagene Fassung den zusätzlichen Vorteil, dass sie unabhängig von einer allfälligen Änderung einer Behördenbezeichnung durch die allgemeine Formulierung, welche mit der Bezeichnung in § 15 des revidierten Gemeindegesetzes übereinstimmt, korrekt bleibt.

**Die Kommission beantragt die folgende Fassung von § 30o Abs. 2:**

„Zur Beschwerde ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.“

### **3.3 Gemeindegesetz (GG) vom 17. Oktober 1984 (170.100)**

Im einzig geänderten § 25 (zusätzlicher Absatz 4) geht es darum, dass die Kompetenz des Regierungsrats, Erlasse aufzuheben, mit der Beschwerde an das Verfassungsgericht suspendiert wird.

**Die Diskussion in der Kommission zum Gemeindegesetz führte zum Schluss, den Antrag des Regierungsrates zu unterstützen.**



#### 4. Schlussbericht der Kommission

Mit Beschluss vom 7. Dezember 2005 hat der Grosse Rat auf Antrag des Büros der Einsetzung einer Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung zugestimmt. In Ziffer 1 des Parlamentsbeschlusses ist der Auftrag der Kommission wie folgt beschrieben: Sie hat den Auftrag, „die Umsetzung der den Grossen Rat betreffenden Verfassungsbestimmungen in gesetzgeberischer Hinsicht vorzubereiten (...). Der Rat kann der Kommission weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der neuen Verfassung zuweisen.“<sup>1</sup>

Nachdem die Kommission dem Grossen Rat den Entwurf für eine neue Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) sowie die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen<sup>2</sup> vorgelegt hat, hat sie weitere, vom Parlament zugewiesene Ratschläge des Regierungsrates, welche ebenfalls im Zusammenhang mit der Umsetzung der neuen Verfassung standen, zuhanden des Grossen Rates vorberaten<sup>3</sup>.

Mit dem vorliegenden Bericht bezüglich der Verfassungsgerichtsbarkeit hat die Kommission ihren Auftrag erfüllt, weshalb dieser Bericht gleichzeitig den Schlussbericht der Kommission darstellt. Gemäss § 82 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Grossen Rates<sup>4</sup> erlischt das Mandat der Spezialkommission mit der Verabschiedung des Schlussberichts, womit die Kommission aufgelöst wird.

#### 5. Beschlüsse der Kommission

Die Kommission hat dem Ratschlag 07.0135.01 mit dem bereinigten Entwurf für die Änderungen des Gesetzes betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz) (GOG), des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) und des Gemeindegesetzes (GG) einstimmig mit 9 Stimmen zugestimmt.

Die Kommission hat dem vorliegenden Bericht zum Ratschlag 07.0135.01 an ihrer Sitzung vom 27. August 2007 mit neun zu null Stimmen ohne Enthaltung zugestimmt und ihren Präsidenten zum Sprecher bestimmt.

<sup>1</sup> Beschluss des Grossen Rates 05.49.10G vom 7.12.2005.

<sup>2</sup> Vgl. Kommissionsbericht Nr. 06.5165.02

<sup>3</sup> Vgl. Kommissionsberichte Nr. 05.0699.01, 03.1664.04 und 06.197.02

<sup>4</sup> Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) vom 29. Juni 2006, SG 152.100

## 6. Antrag

Gestützt auf unsere Ausführungen beantragen wir dem Grossen Rat Annahme des nachstehenden Beschlussentwurfes.

Im Namen der Spezialkommission für die Umsetzung der neuen Kantonsverfassung



Dr. Lukas Engelberger  
Präsident

### Beilagen

Synopse  
Entwurf Grossratsbeschluss

## Synoptische Darstellung

### Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) SG 154.100

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) SG 154.100</p> <p><i>I. Die unteren Gerichte erster Instanz</i></p> <p><b>§ 1.</b> Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <p>1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und der Einzelrichter in Zivilsachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;</p>	<p>Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) SG 154.100</p> <p><i>I. Die unteren Gerichte erster Instanz</i></p> <p><b>§ 1.</b> Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:</p> <p>1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und <b>die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen</b>; die Gewerblichen Schiedsgerichte;</p>
<p><b>§ 7.</b></p> <p><sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>	<p><b>§ 7.</b></p> <p><sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte <b>oder Master of Law</b>; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>
<p><b>§ 20.</b></p> <p><sup>4</sup> Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und des Präsidentenverhörs, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der</p>	<p><b>§ 20.</b></p> <p><sup>4</sup> Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und <b>der Einzelgerichte</b>, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der</p>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.	Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.
<p><b>§ 21.</b></p> <p><sup>4</sup> Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Einschluss der Beratung zugelassen und im Präsidentenverhör sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.</p>	<p><b>§ 21.</b></p> <p><sup>4</sup> Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Einschluss der Beratung zugelassen und <b>in den Einzelgerichten</b> sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.</p>
<p>B. KOMPETENZ DER GERICHE</p> <p><i>Zivilgericht</i></p> <p><b>§ 27.</b> Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzelrichtern oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.</p>	<p>B. KOMPETENZ DER GERICHE</p> <p><i>Zivilgericht</i></p> <p><b>§ 27.</b> Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den <b>Einzelgerichten</b> oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.</p>
<p><b>§ 29.</b> Das Dreiergericht entscheidet:</p> <p>1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über Fr. 5000.-- beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Einzelrichters fallen;</p> <p>2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schiedsgerichte oder des Einzelrichters fallen;</p>	<p><b>§ 29.</b> Das Dreiergericht entscheidet:</p> <p>1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000 beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständigkeit des <b>Einzelgerichts</b> fallen;</p> <p>2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schiedsgerichte oder des <b>Einzelgerichts</b> fallen;</p>
<i>Einzelrichter in Zivilsachen</i>	<b>Einzelgericht</b> in Zivilsachen

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
<p><b>§ 30.</b> Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen des Einzelrichters.</p>	<p><b>§ 30.</b> Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten oder den für die Landgemeinden gewählten Einzelrichtern zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen <b>der Einzelgerichte</b>.</p>
<p><b>§ 59.</b> <sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>	<p><b>§ 59.</b> <sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte <b>oder Master of Law</b>; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.</p>

**Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)  
SG 270.100**

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
<p>A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p><b>§ 1.</b> Die Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Verwaltungsverfügungen nach Massgabe dieses Gesetzes; als Verfügungen gelten auch Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen.</p>	<p>A. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN</p> <p><b>§ 1.</b> Die <b>Verfassungs- und</b> Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.</p> <p><sup>2</sup> <b>Das Verfassungsgericht beurteilt nach Massgabe der Verfassung und dieses Gesetzes die Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Verfügungen.</b></p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3</p>
<p>B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS UND DIE PARTEIEN</p> <p><i>I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts</i></p> <p><b>§ 8.</b> Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheide darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.</p> <p><sup>2</sup> Zivilrechtliche und strafrechtliche Vorfragen</p>	<p>B. DIE ANRUFUNG DES VERWALTUNGSGERICHTS UND DIE PARTEIEN</p> <p><i>I. Gerichtsbarkeit des Verwaltungsgerichts</i></p> <p><b>§ 8.</b> Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheide darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.</p> <p><sup>2</sup> <b>Wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Verfügung entscheidet, überprüft es vorfrageweise Erlasse des Kantons, der Gemeinden und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, mit den Staatsverträgen und mit der Kantonsverfassung.</b></p> <p>Abs. 2 bleibt unverändert und wird zu Abs. 3</p>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
<p>beurteilt das Verwaltungsgericht selbständig.</p> <p><sup>3</sup> Soweit eine polizeiliche Verfügung im freien Ermessen der Verwaltung steht oder eine gesetzliche Vermögensleistung nach dem Ermessen der Verwaltung durch Schätzung zu bestimmen ist, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Prüfung des Tatbestandes, ob die rechtlichen Grenzen des freien Ermessens verletzt sind oder ob von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht worden ist.</p> <p><sup>4</sup> Über die Angemessenheit einer Verfügung entscheidet es dann, wenn diese eine Strafe verhängt oder wenn es dazu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist.</p>	<p>Abs. 3 bleibt unverändert und wird zu Abs. 4</p> <p>Abs. 4 bleibt unverändert und wird zu Abs. 5</p> <p><sup>6</sup><b>Das Verwaltungsgericht überprüft letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.</b></p>
<p><b>§ 10.</b> Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.</p>	<p><b>§ 10.</b> Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen <b>sowie der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften</b>. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anklagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.</p>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
<p><sup>2</sup> Zwischenverfügungen unterliegen nur dann selbständig der Beurteilung durch das Verwaltungsgericht, wenn sie einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil bewirken können.</p> <p><sup>3</sup> Ferner unterliegen seiner Beurteilung die Verfügungen, welche die dem Appellationsgericht unterstellten richterlichen Behörden als Wahlbehörden von Beamten und Angestellten über deren Rechte und Pflichten getroffen haben.</p>	<p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p>
	<p>D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS</p> <p><i>I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit</i></p> <p><i>Verfassungsgericht</i></p> <p><b>§ 30a.</b> Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,</li> <li>b. Beschwerden gegen Erlasse</li> <li>c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte,</li> <li>d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie.</li> </ol> <p><sup>2</sup>Es beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht.</p>
	<p><i>Verfahrensbestimmungen</i></p> <p><b>§ 30b.</b> Für das Verfahren vor Verfassungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.</p>



alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
	<p><i>II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte</i></p> <p><i>Zulässigkeit</i></p> <p><b>§ 30c.</b> Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann.</p> <p><sup>2</sup>Soweit eine Verfügung der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht unterliegt, so beurteilt es auch die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Eine Beschwerde an das Verfassungsgericht ist ausgeschlossen.</p> <p><sup>3</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Rates.</p> <p><sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung der anfechtbaren Verfügung.</p>
	<p><i>Ausnahmen</i></p> <p><b>§ 30d.</b> Von der Beschwerde an das Verfassungsgericht sind folgende Beschlüsse des Grossen Rates ausgenommen:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlüsse über die kantonale Anerkennung privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften</li> <li>b. Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie</li> <li>c. Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag <u>sowie über die jährliche Rechnung</u></li> <li>d. Beschlüsse über Planungen</li> <li>e. <u>Wahlbeschlüsse</u>.</li> </ul>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
	<p><i>III. Beschwerde gegen Erlasse</i></p> <p><b>§ 30e</b></p> <p>Zulässigkeit Beim Verfassungsgericht können angefochten werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Kantonale Verordnungen und andere unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse,</li> <li>b. Erlasse der Gemeinden,</li> <li>c. Erlasse anderer Träger öffentlicher Aufgaben,</li> <li>d. Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Nicht angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Verfassungsbestimmungen,</li> <li>b. Gesetze,</li> <li>c. Staatsverträge,</li> <li>d. Richtpläne,</li> <li>e. kantonale und kommunale Nutzungspläne.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, können nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden.</p>
	<p><i>Beschwerdebefugnis</i></p> <p><b>§ 30f.</b></p> <p>Zur Beschwerde sind befugt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte.</li> <li>b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, anderer Träger öffentlicher Aufgaben und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre</li> </ul>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
	<p>schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.</p> <p><i>Beschwerdefrist</i></p> <p><b>§ 30g.</b> Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.</p> <p><sup>2</sup> Die Beschwerde gegen Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist binnen zehn Tagen nach der Publikation der Genehmigung im Kantonsblatt einzureichen. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.</p>
	<p><i>Aufschiebende Wirkung</i></p> <p><b>§ 30h.</b> Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Erlasses nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet.</p> <p><sup>2</sup> Der Präsident veröffentlicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt. Er ist befugt, in besonderen Fällen die Anordnung auf eine andere Art zu veröffentlichen. Die angefochtenen Bestimmungen verlieren mit der Veröffentlichung der Anordnung die Wirksamkeit.</p>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
	<p><i>IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte</i></p> <p><b>§ 30k.</b> Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. die Verletzung des Stimmrechts,</li> <li>b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,</li> <li>c. die Missachtung von unformulierten Initiativen durch den Grossen Rat,</li> <li>d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe.</li> </ul> <p><sup>2</sup> Angefochten werden können:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a. Beschlüsse des Grossen Rates;</li> <li>b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über Wahlen und Abstimmungen;</li> <li>c. von der Staatskanzlei gestützt auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum erlassene Verfügungen;</li> <li>d. andere Handlungen und Unterlassungen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a-c dieses Absatzes fehlt.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.</p> <p><sup>4</sup> Beschwerden gemäss lit. b. und c. von Absatz 2 beurteilt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.</p>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
	<p><i>Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen</i></p> <p><b>§ 30l.</b> Auf Beschwerde gegen den Entscheid des Grossen Rates oder auf Vorlage durch diesen hin entscheidet das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Gemeindeinitiativen.</p>
	<p><i>Beschwerdebefugnis</i></p> <p><b>§ 30m.</b> Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt, und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über die Vorprüfung einer Volksinitiative ist die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist jede stimmberechtigte Person befugt.</p>
	<p><i>Beschwerdefristen</i></p> <p><b>§ 30n.</b> Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides oder nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Beschwerdebegründung einzureichen.</p> <p><sup>2</sup> Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, so ist sie innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verfassungsgericht schriftlich und begründet einzureichen.</p> <p><sup>3</sup> Diese Fristen sind nicht erstreckbar.</p>

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
	<p><i>V. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie</i></p> <p><i>Beschwerde</i></p> <p><b>§ 30o.</b> Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.</p> <p><sup>2</sup> Zur Beschwerde ist <u>die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde</u> berechtigt.</p>
D. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN	E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER REKURSE IN VERSORGUNGSSACHEN
E. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS WEGEN RECHTSVERZÖGERUNG	F. BESONDERE VORSCHRIFTEN ÜBER DEN REKURS WEGEN RECHTSVERZÖGERUNG

**Gemeindegesezt SG 170.100**

alte Fassung	neue Fassung gemäss Ratschlag inkl. <u>Änderungsanträge der Kommission (letzte sind durch- bzw. unterstrichen)</u>
<p><i>Aufsichtsmittel</i></p> <p><b>§ 25.</b> Der Regierungsrat erfüllt seine Aufsichtspflicht durch die Prüfung von genehmigungspflichtigen Gemeindebeschlüssen, auf Rekurs hin und durch eigene Wahrnehmung.</p> <p><sup>2</sup> Der Regierungsrat kann folgende Massnahmen treffen:</p> <p>a) schriftliche Mahnung; b) Erteilen von Weisungen; c) Nichtgenehmigung oder Aufhebung von Gemeindeerlassen und -beschlüssen; d) Ersatzvornahme unter Kostenfolge; e) vorübergehende Beschränkung der Selbstverwaltung der Gemeinde.</p> <p><sup>3</sup> Die Massnahmen nach lit. d und e werden erst nach Ablauf einer angemessenen Frist zur Abhilfe getroffen.</p>	<p><i>Aufsichtsmittel</i></p> <p><b>§ 25.</b></p> <p><i>unverändert</i></p> <p><sup>2</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>3</sup> <i>unverändert</i></p> <p><sup>4</sup> <b>Die Aufhebung von Gemeindeerlassen durch den Regierungsrat ist ausgeschlossen, nachdem dagegen Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht erhoben worden ist.</b></p>

## Grossratsbeschluss

### **Gesetz betreffend Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG)**

Änderung vom

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates, beschliesst

#### I.

Das Gesetz Wahl und Organisation der Gerichte sowie der Arbeitsverhältnisse des Gerichtspersonals und der Staatsanwaltschaft (Gerichtsorganisationsgesetz, GOG) vom 27. Juni 1895 wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 Ziff. 1 erhält folgende neue Fassung

**§ 1.** Untere Gerichte erster Instanz des Kantons Basel-Stadt sind:

1. in Zivilsachen: das Zivilgericht, das Dreiergericht und die Einzelgerichte in Zivil- und Familiensachen; die Gewerblichen Schiedsgerichte;

§ 7 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Gerichtspräsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

§ 20 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Den Gerichtsschreibern liegt namentlich ob: die Führung der Protokolle des Zivilgerichts, des Gerichts für Strafsachen, der Gewerblichen Schiedsgerichte, der Dreiergerichte und der Einzelgerichte, das Abmehren in den Gerichtssitzungen, die Abfassung von Urteilen und Beschlüssen, das Entwerfen der nötigen Berichte und Schreiben, die Ausführung der von den Präsidenten und dem Gerichte erteilten Aufträge, die Registrierung und Verwahrung der Akten, Protokolle und Schriften. Beim Gericht für Strafsachen können in Präsidialfällen und in einfachen Dreiergerichtsfällen sowie für die Beratungen der Rekurskammer auch andere Mitarbeiter mit der Protokollierung betraut werden.



§ 21 Abs. 4 erhält folgende neue Fassung:

<sup>4</sup> Die im Vorbereitungsdienst zu ihrer praktischen Ausbildung bei den Gerichten tätigen Juristen können zu den Sitzungen der Gerichtskammern, der Dreiergerichte und der Gewerblichen Schiedsgerichte mit Einschluss der Beratung zugelassen und in den Einzelgerichten sowie in einfachen Dreiergerichtsfällen zur Protokollführung verwendet werden.

§ 27 erhält folgende neue Fassung:

**§ 27.** Die Kammern des Zivilgerichts entscheiden alle Zivilsachen, welche nicht den Einzelgerichten oder dem Dreiergerichte oder den Gewerblichen Schiedsgerichten zugewiesen sind.

§ 29 Ziff. 1 und 2 erhalten folgende neue Fassung:

**§ 29.** Das Dreiergericht entscheidet:

1. Über Streitigkeiten aus der Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen oder aus der landwirtschaftlichen Pacht, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000 beträgt und die nicht gemäss § 30 Abs. 3 in die Zuständigkeit des Einzelgerichts fallen;

2. über alle übrigen Zivilsachen, deren Streitbetrag, Zinsen und Kosten nicht gerechnet, über CHF 5000, aber nicht mehr als CHF 8000 beträgt und die nicht in die Kompetenz der Gewerblichen Schiedsgerichte oder des Einzelgerichts fallen;

§ 30 samt Titel erhält folgende neue Fassung:

*Einzelgericht in Zivilsachen*

**§ 30.** Die Zivilgerichtspräsidenten als Einzelrichter entscheiden endgültig alle Zivilsachen, deren streitiger Betrag, Zinsen und Kosten ungerechnet, die Summe von CHF 5000 nicht übersteigt, sofern sie nicht den Gewerblichen Schiedsgerichten zuzuweisen sind. Vorbehalten bleiben anderweitige gesetzlich begründete Kompetenzen der Einzelgerichte.

§ 59 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung:

<sup>2</sup> Zur Wählbarkeit als Präsident und als Statthalter ist ausserdem eines der folgenden Requisiten erforderlich: Lizentiat der Rechte oder Master of Law; Juristischer Doktorgrad; Ablegung der baselstädtischen Notariatsprüfung oder eines kantonalen Anwaltsexamens; Betätigung als Mitglied des Bundesgerichts.

## II. Änderung anderer Erlasse

### 1. Das Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG) vom 14. Juni 1928<sup>5</sup> wird wie folgt geändert:

Der Titel des Gesetzes lautet neu „Gesetz über die Verfassungs- und Verwaltungsrechtspflege (VRPG)“

§ 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 1.** Die Verfassungs- und Verwaltungsgerichtsbarkeit wird im Kanton Basel-Stadt vom Appellationsgericht ausgeübt.

<sup>2</sup> Das Verfassungsgericht beurteilt nach Massgabe der Verfassung und dieses Gesetzes die Verfassungsmässigkeit von Erlassen und Verfügungen.

<sup>3</sup> Das Verwaltungsgericht beurteilt Verfügungen nach Massgabe dieses Gesetzes; als Verfügungen gelten auch Entscheidungen der Verwaltungsinstanzen.

§ 8 erhält folgende neue Fassung:

**§ 8.** Das Verwaltungsgericht ist zum Entscheide darüber zuständig, ob die Verwaltung in den Streitsachen, in denen das Gericht angerufen ist, öffentliches Recht nicht oder nicht richtig angewendet, den Tatbestand unrichtig festgestellt, wesentliche Form- oder Verfahrensvorschriften verletzt, oder eine ihr vorgeschriebene Verfügung grundlos verzögert habe.

<sup>2</sup> Wenn das Verwaltungsgericht über eine Beschwerde gegen eine Verfügung entscheidet, überprüft es vorfrageweise Erlasse des Kantons, der Gemeinden und der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf deren Übereinstimmung mit der Bundesverfassung, mit den Staatsverträgen und mit der Kantonsverfassung.

<sup>3</sup> Zivilrechtliche und strafrechtliche Vorfragen beurteilt das Verwaltungsgericht selbständig.

<sup>4</sup> Soweit eine polizeiliche Verfügung im freien Ermessen der Verwaltung steht oder eine gesetzliche Vermögensleistung nach dem Ermessen der Verwaltung durch Schätzung zu bestimmen ist, entscheidet das Verwaltungsgericht nach Prüfung des Tatbestandes, ob die rechtlichen Grenzen des freien Ermessens verletzt sind oder ob von diesem Ermessen ein willkürlicher Gebrauch gemacht worden ist.

<sup>5</sup> Über die Angemessenheit einer Verfügung entscheidet es dann, wenn diese eine Strafe verhängt oder wenn es dazu durch besondere gesetzliche Vorschrift berufen ist.

---

<sup>5</sup> SG 270.100.

<sup>6</sup> Das Verwaltungsgericht überprüft letztinstanzliche Entscheide der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften auf die Übereinstimmung mit deren eigenem Recht nur, wenn dieses Recht das vorsieht.

§ 10 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

**§ 10.** Der Beurteilung des Verwaltungsgerichts unterliegen, vorbehältlich abweichender Vorschriften, die Verfügungen des Regierungsrates und der vom Grossen Rat oder vom Regierungsrat gewählten Kommissionen sowie der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften. Abweichende Vorschriften gelten nicht bei Streitigkeiten über zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen oder bei strafrechtlichen Anlagen im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der (europäischen) Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK) oder bei Streitigkeiten, für die Art. 98a des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vor der Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht eine Beurteilung durch eine richterliche Behörde als letzte kantonale Instanz vorschreibt.

Nach § 30 werden unter Abschnitt D. folgende neue §§ 30a - 30o samt Titeln eingefügt:

## D. DIE ANRUFUNG DES VERFASSUNGSGERICHTS

### I. Umfang der Verfassungsgerichtsbarkeit

#### *Verfassungsgericht*

**§ 30a.** Das Appellationsgericht beurteilt als Verfassungsgericht:

- a. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte,
- b. Beschwerden gegen Erlasse,
- c. Beschwerden wegen Verletzung der Volksrechte,
- d. Beschwerden wegen Verletzung der Gemeindeautonomie.

<sup>2</sup> Es beurteilt weiter die Übereinstimmung von Erlassen der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften mit ihrem eigenen, höherrangigen Recht, wenn dieses eine solche Überprüfung vorsieht.

#### *Verfahrensbestimmungen*

**§ 30b.** Für das Verfahren vor Verfassungsgericht gelten sinngemäss die Vorschriften über das verwaltungsgerichtliche Verfahren, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Bestimmungen enthält.

## II. Beschwerden wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte

#### *Zulässigkeit*

**§ 30c.** Die Beschwerde wegen Verletzung verfassungsmässiger Rechte ist nur zulässig, soweit diese Rüge nicht mit einem anderen Rechtsmittel erhoben werden kann.

<sup>2</sup> Soweit eine Verfügung der Beschwerde an das Sozialversicherungsgericht unterliegt, so beurteilt es auch die Rüge der Verletzung verfassungsmässiger Rechte. Eine Beschwerde an das Verfassungsgericht ist ausgeschlossen.

<sup>3</sup> Die Beschwerde ist zulässig gegen Beschlüsse des Grossen Rates.

<sup>4</sup> Die Beschwerde ist auch zulässig gegen die Verweigerung oder Verzögerung der anfechtbaren Verfügung.

#### *Ausnahmen*

**§ 30d.** Von der Beschwerde an das Verfassungsgericht sind folgende Beschlüsse des Grossen Rates ausgenommen:

- a. Beschlüsse über die kantonale Anerkennung privatrechtlich organisierter Kirchen und Religionsgemeinschaften
- b. Beschlüsse über Begnadigung und Amnestie
- c. Beschlüsse über den jährlichen Voranschlag sowie über die jährliche Rechnung
- d. Beschlüsse über Planungen
- e. Wahlbeschlüsse.

### **III. Beschwerde gegen Erlasse**

#### *Zulässigkeit*

**§ 30e.** Beim Verfassungsgericht können angefochten werden:

- a. Kantonale Verordnungen und andere unterhalb des Gesetzes stehende kantonale Erlasse,
- b. Erlasse der Gemeinden,
- c. Erlasse anderer Träger öffentlicher Aufgaben,
- d. Erlasse der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften.

<sup>2</sup> Nicht angefochten werden können:

- a. Verfassungsbestimmungen,
- b. Gesetze,
- c. Staatsverträge,
- d. Richtpläne,
- e. kantonale und kommunale Nutzungspläne.

<sup>3</sup> Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, können nur im Falle ihrer Genehmigung angefochten werden.

#### *Beschwerdebefugnis*

**§ 30f.** Zur Beschwerde sind befugt:

- a. jede Person, auf die der angefochtene Erlass künftig einmal angewendet werden könnte.

- b. die obersten Verwaltungsbehörden des Kantons und der Gemeinden, anderer Träger öffentlicher Aufgaben und der öffentlichrechtlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, wenn der Vollzug des Erlasses in ihre Zuständigkeit fällt oder ihre schutzwürdigen Interessen beeinträchtigen könnte.

#### *Beschwerdefrist*

**§ 30g.** Die Beschwerde ist binnen zehn Tagen nach der Veröffentlichung des Erlasses im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.

<sup>2</sup> Die Beschwerde gegen Erlasse der Gemeinden, die der Genehmigung durch den Regierungsrat bedürfen, ist binnen zehn Tagen nach der Publikation der Genehmigung im Kantonsblatt einzureichen. Gemäss § 30b. gelten § 16 Abs. 2 und 3.

#### *Aufschiebende Wirkung*

**§ 30h.** Die Beschwerde hemmt die Wirksamkeit des angefochtenen Erlasses nicht, es sei denn, dass der Präsident dies ausdrücklich anordnet.

<sup>2</sup> Der Präsident veröffentlicht die Anordnung der aufschiebenden Wirkung im Kantonsblatt. Er ist befugt, in besonderen Fällen die Anordnung auf eine andere Art zu veröffentlichen. Die angefochtenen Bestimmungen verlieren mit der Veröffentlichung der Anordnung die Wirksamkeit.

#### *Urteil*

**§ 30i.** Das Verfassungsgericht hebt verfassungswidrige Erlasse ganz oder teilweise auf.

<sup>2</sup> Das Verfassungsgericht veröffentlicht das Urteil im Kantonsblatt. Es ist befugt, in besonderen Fällen das Urteil auf eine andere Art zu veröffentlichen. Mit der Veröffentlichung des Urteils verlieren die aufgehobenen Bestimmungen ihre Wirksamkeit.

## **IV. Beschwerde wegen Verletzung der Volksrechte**

#### *Zulässigkeit und Umfang der Beurteilung*

**§ 30k.** Wegen Verletzung der Volksrechte kann beim Verfassungsgericht Beschwerde erhoben werden. Gerügt werden kann insbesondere:

- a. die Verletzung des Stimmrechts,
- b. die mangelhafte Vorbereitung und Durchführung von Wahlen und Abstimmungen,
- c. die Missachtung von unformulierten Initiativen durch den Grossen Rat,
- d. die unzulässige Übertragung von Befugnissen des Volkes auf andere Organe.

<sup>2</sup> Angefochten werden können:

- a. Beschlüsse des Grossen Rates;
- b. Verfügungen und Entscheide des Regierungsrates über Wahlen und Abstimmungen;
- c. von der Staatskanzlei gestützt auf das Gesetz betreffend Initiative und Referendum erlassene Verfügungen;
- d. andere Handlungen und Unterlassungen des Grossen Rates und des Regierungsrates, sofern ein Anfechtungsobjekt gemäss Buchstaben a-c dieses Absatzes fehlt.

<sup>3</sup> Nicht angefochten werden kann die Dringlicherklärung eines Gesetzes.

<sup>4</sup> Beschwerden gemäss lit. b. und c. von Absatz 2 beurteilt das Appellationsgericht als Verwaltungsgericht.

#### *Rechtliche Zulässigkeit von Initiativen*

**§ 30i.** Auf Beschwerde gegen den Entscheid des Grossen Rates oder auf Vorlage durch diesen hin entscheidet das Verfassungsgericht über die rechtliche Zulässigkeit von Volks- und Gemeindeinitiativen.

#### *Beschwerdebefugnis*

**§ 30m.** Zur Beschwerde ist jede stimmberechtigte Person befugt, und, falls es um eine Gemeindeinitiative geht, auch die betreffende Einwohnergemeinde.

<sup>2</sup> Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über die Vorprüfung einer Volksinitiative ist die Mehrheit des Initiativkomitees befugt. Zur Anfechtung von Verfügungen der Staatskanzlei über das Zustandekommen von Volksinitiativen ist jede stimmberechtigte Person befugt.

#### *Beschwerdefristen*

**§ 30n.** Die Beschwerde ist innert zehn Tagen nach der Entdeckung des Beschwerdegrundes, nach der Zustellung der Verfügung oder des Entscheides oder nach der Veröffentlichung im Kantonsblatt schriftlich beim Verfassungsgericht anzumelden. Spätestens binnen 30 Tagen, vom gleichen Zeitpunkt an gerechnet, ist eine schriftliche Beschwerdebegründung einzureichen.

<sup>2</sup> Richtet sich die Beschwerde gegen Entscheide des Regierungsrates nach § 81 des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen, so ist sie innert fünf Tagen seit Zustellung des Entscheids beim Verfassungsgericht schriftlich und begründet einzureichen.

<sup>3</sup> Diese Fristen sind nicht erstreckbar.

## V. Beschwerde wegen Verletzung der Gemeindeautonomie

### § 30a. Beschwerde

Wegen Verletzung der Gemeindeautonomie können die Einwohner- und Bürgergemeinden Verfügungen und Entscheide letztinstanzlicher Verwaltungsbehörden des Kantons beim Verfassungsgericht anfechten.

<sup>2</sup> Zur Beschwerde ist die leitende und oberste vollziehende Behörde der Gemeinde berechtigt.

Die bisherigen Abschnitte D. und E. werden zu den Abschnitten E. und F.

## 2. Das Gemeindegesetz vom 17. Oktober 1984<sup>6</sup> wird wie folgt geändert:

§ 25 erhält folgenden neuen Abs. 4 beigefügt:

<sup>4</sup> Die Aufhebung von Gemeindeerlassen durch den Regierungsrat ist ausgeschlossen, nachdem dagegen Verfassungsbeschwerde an das Verfassungsgericht erhoben worden ist.

### *III.*

Diese Änderung ist zu publizieren; sie unterliegt dem Referendum. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Wirksamkeit.

---

<sup>6</sup> SG 170.100.